

Müssen Nisthilfen für solitäre Bienen und Wespen entfernt werden, wenn sich jemand durch sie gestört, belästigt oder bedroht fühlt?

Offizielle Stellungnahme des Bund für Naturschutz:

Sehr geehrte/r Frau/Herr XY,

für Ihre Email vom 01.04.2012, in welcher Sie auf Probleme im Zusammenhang mit der Beseitigung von Wildbienen-Nestern hinweisen und um unsere Stellungnahme bitten, danken wir Ihnen. Die Hausleitung des Bundesamtes für Naturschutz hat mich gebeten, Ihnen unmittelbar auf Ihre Email zu antworten.

In der Tat sind Wildbienen besonders geschützt (vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/anlage_1_26.html). Im vorliegenden Fall sind neben den allgemeinen artenschutzrechtlichen Verboten des § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insbesondere die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Hiernach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den Entwicklungsformen der Tiere zählen u.a. Eier, Larven und Puppen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 b BNatSchG). Verboten ist es zudem ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne der Vorschrift gehören auch Eiablage, Verpuppungs- und Schlupfplätze.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden.

Die angesprochene Beseitigung der Brutstätten von solitären Bienen, stellt daher grundsätzlich einen Verstoß gegen die Schutzbestimmungen des besonderen Artenschutzes dar.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die der guten fachlichen Praxis entsprechende landforst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie zulässige Eingriffe in Natur- und Landschaft (wie beispielsweise die Errichtung baulicher Anlagen) nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 und 5 von den genannten Verboten des besonderen Artenschutzes ausgenommen sind. Zudem besteht im Einzelfall die Möglichkeit bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen. Erteilt werden können diese unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung der Betroffenen. Wird eine solche Ausnahme oder Befreiung erteilt, wäre die Beseitigung der Brutstätte ausnahmsweise zulässig.

Wildbienen und Hummeln gehören zu den wichtigsten Blütenbestäubern im Garten. Die Wildbienen werden insbesondere durch einen hohen Blütenreichtum angezogen. Die Nester

werden dann gerne in lockerem Gartenboden oder Steinhaufen an sonniger Stelle gebaut oder aber auch in Gras- und Schilfhalmten. Vorgebohrte Holzblöcke oder Lochsteine werden gerne als Nisthilfen im naturnahen Garten ausgebracht und leisten einen Beitrag zum Erhalt der Bestäubervielfalt in unseren Gärten und Gemeinden.

Weiterführende Informationen zu Insekten-Nisthilfen sind z.B. beim Naturschutzbund Deutschland (NABU) erhältlich. Aktuell hat zudem das Institut für Bienenkunde Celle des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit einen ansprechenden

Leitfaden "Kompensations- & Grünflächen zum Wohle der Honig- & Wildbienen" verfasst. Herausgeber der Online-Broschüre ist das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium (http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27751&article_id=103001&psmand=7).

Die oben genannten Vorschriften finden Sie unter http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

XYZ